



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Place Notre-Dame 4, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 39 39

—

Réf: FGS/RBR

Richtlinie Nr. 2.7. des Generalstaatsanwalts vom 8. Juli 2020 betreffend häusliche Gewalt

(Stand am 05.08.2020)

Gestützt auf die Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements vom 14. März 2011 über die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

In Anbetracht der grossen Anzahl polizeilicher Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, des Zusammenhangs zwischen häuslicher Gewalt und versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, der Notwendigkeit einer vorbeugenden und repressiven Behandlung, und der Kriminalpolitik, wie sie zwischen dem Unterzeichnenden und dem Staatsrat vereinbart worden ist,

Wird beschlossen :

1. Diese Richtlinie hat die Straftaten zum Gegenstand, bei welchen eine Verfassenssistierung gemäss Art. 55a StGB möglich ist (einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung).

Besondere Aufmerksamkeit gilt Waffen und der Drohung damit.

2. Einvernahme

- 2.1. Bei Verdacht auf einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung (Stalking) findet eine Einvernahme der Parteien statt. Sie kann von den Gerichtsschreibern durchgeführt werden.¹

- 2.2. Unter Vorbehalt einer allfälligen Inhaftierung wird die Einvernahme rasch durchgeführt :

- a) wenn die Verletzungen eine stationäre Hospitalisierung des Opfers erforderlich machten;

¹ Die männliche Form möge von den Mitarbeiterinnen so verstanden werden, dass sie damit nicht weniger gemeint sind.

- b) wenn der Täter möglicherweise Gebrauch von einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand gemacht hat ;
- c) wenn das Opfer und Kinder bis und mit dem vollendeten 15. Altersjahr geschlagen wurden ;
- d) oder wenn der Täter im Zeitraum eines Jahres vor den neuen Ereignissen bereits wegen häuslicher Gewalt angezeigt wurde.

Die Polizei benachrichtigt den Pikett-Staatsanwalt per Mail, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt zu sein scheint.

3. Sistierung

- 3.1. Das Strafverfahren kann auf Begehren des Opfers oder von dessen gesetzlichem Vertreter unabhängig vom Bestehen von einem oder im Anschluss an ein Lernprogramm gegen Gewalt (unten 4.) gemäss Art. 55a StGB sistiert werden. Dasselbe gilt, wenn auf Vorschlag des Staatsanwaltes das Opfer oder sein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Der Staatsanwalt sistiert das Verfahren nur, wenn dies die Lage des Opfers stabilisiert oder verbessert.

Die Einvernahme der Parteien ist obligatorisch, wenn das Verfahren sistiert werden soll. Es ist nicht zulässig, das Opfer nur schriftlich aufzufordern, die Sistierung zu verlangen.

- 3.2. Art. 55a Abs. 3 CP schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Sistierung verweigert wird.
- 3.3. Ordnet der Staatsanwalt die Sistierung an, erklärt er den Parteien das Verfahren und die Pflicht, nach Ablauf der Sistierungsfrist die Situation zu beurteilen.

Die Sistierung wird auf Begehren des Opfers oder von dessen gesetzlichem Vertreter oder wenn der Staatsanwalt Kenntnis von Umständen erhält, denen zufolge sich die Lage des Opfers nicht stabilisiert oder verbessert, beendet und das Verfahren wieder aufgenommen (art. 315 CPP).

Wenn die Sistierung nicht abgebrochen wurde, hört der Staatsanwalt am Ende die Parteien an, mit dem Zweck herauszufinden, inwiefern sich die Lage des Opfers stabilisiert oder verbessert hat und ob das Verfahren eingestellt werden kann. Verfügt der Staatsanwalt auch ohne Anhörung über genügende Angaben, kann er darauf verzichten.

4. Lernprogramm gegen Gewalt

- 4.1. Das Lernprogramm gegen Gewalt wird im Auftrag des Kantons Freiburg (Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion, Sicherheits- und Justizdirektion) vom

Verein EX-expression durchgeführt. Es besteht aus einem Modul mit 25 Individual- (1 Stunde, ein Intervenient) oder Gruppensitzungen (1½ Stunden und 2 Intervenienten) oder aus einem Sensibilisierungsmodul (8 Sitzungen).

- 4.2. Der Staatsanwalt ordnet ein Lernprogramm bei EX-expression für den Täter an :
- a) wenn eine Sistierung beabsichtigt ist und die Therapie die Lage des Opfers stabilisieren oder verbessern kann;
 - b) in den schweren Fällen gemäss Ziffer 2.2. Bst. a-d dieser Richtlinie. Die Therapie kann eine Substitutionsmassnahme zur Untersuchungshaft sein.
 - c) bei früheren aus dem Strafregister ersichtlichen Verurteilungen wegen vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Verbrechen und Vergehen gegen Leben, körperliche Integrität, Freiheit und sexuelle Integrität.
 - d) oder wenn andere Hinweise für Rückfallgefahr bestehen und der Täter noch kein Lernprogramm gegen Gewalt absolviert hat.

Die Therapie kann im laufenden Verfahren oder als Weisung angeordnet werden.

Das Präventionsmodul mit 25 Sitzungen ist zu bevorzugen. Staatsanwalt und Verein EX-expression können aber ein Sensibilisierungsmodul (8 Sitzungen) vereinbaren, bzw. damit beginnen.

Die obligatorischen und individuellen Sensibilisierungssitzungen (3 Sitzungen) im Anschluss an die Ausweisung durch den Dienstoffizier dienen einzig der Beurteilung des Täters und erfolgen im Hinblick auf eine allfällige sozialtherapeutische Massnahme.

Unter Vorbehalt späterer freiwilliger Massnahmen des Täters wird dadurch die Anwendung des Lernprogramm gegen Gewalt nicht berührt.

Die angeordnete Therapie wird der Kantonspolizei in ihrer Eigenschaft als die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle mitgeteilt (Art. 55a Abs. 2 StGB).

- 4.3. Zur Durchführung des Lernprogramms gegen Gewalt wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit bis zum Vorliegen des Therapieberichts sistiert (Art. 314 Bst. d StPO). Die Sistierungsverfügung nennt den Grund für die Verfahrenseröffnung und ordnet das Lernprogramm gegen Gewalt unter Androhung der Strafe von Art. 292 StGB an.

Das Verfahren wird beim Scheitern der Therapie wieder aufgenommen. Bei einer bedingten Verurteilung werden Weisungen erteilt.

Wird die Therapie erfolgreich beendet, wird das Verfahren gegebenenfalls (vgl. oben 4.2.) erneut in Anwendung von Art. 55a StGB für eine Dauer von sechs

Monaten sistiert.

- 4.4. Die Kosten pro Therapiesitzung betragen zwischen CHF 180.-- und 220.-- und werden wie folgt getragen :

Der Staatsrat hat einen *Tarifs applicables au programme de prévention de la violence - introuvable, existe-t-il déjà ?* erlassen, welcher den Anteil des Täters an den Kosten aufgrund seines steuerbaren Einkommens gemäss letzter Steuereinschätzung festlegt. Der Täter bezahlt seinen Anteil nach jeder Therapiesitzung direkt an den Intervenienten von EX-pression. Der Saldo ist Gegenstand einer Abrechnung von EX-pression an die Staatsanwaltschaft am Ende der Therapie und bildet Teil der Untersuchungskosten (Art. 426 StPO).

5. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt unverzüglich in Kraft.

Freiburg, den 8. Juli 2020

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt